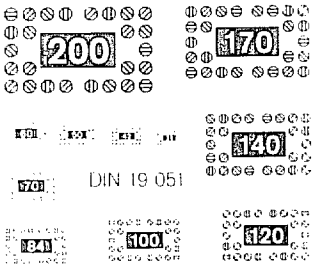

A 97 - 00735

SATZUNG

der Industriegewerkschaft

Bau - Steine - Erden

für die Bundesrepublik Deutschland

Beschlossen

auf dem 4. Ordentlichen Gewerkschaftstag

in Köln 1957

GÜLTIG AB 1. JANUAR 1958

SATZUNG

der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden

für die Bundesrepublik Deutschland

A 97 - 00735

Beschlossen auf dem

4. Ordentlichen Gewerkschaftstag in Köln 1957

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

GÜLTIG AB 1. JANUAR 1958

§ 1

Name, Umfang und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden".
2. Sie ist im Rahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes die gewerkschaftliche Organisation für alle in der Bauwirtschaft, der Baustoffindustrie und der Wohnungswirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten.
3. Zur Bauwirtschaft gehören alle Betriebe des Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbes.
4. Zur Baustoffindustrie gehören alle baustofferzeugenden und -verarbeitenden Betriebe (die Industrie der Steine und Erden).
5. Zur Wohnungswirtschaft gehören alle Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsgesellschaften.
6. Das räumliche Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich vorerst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.
7. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Frankfurt a. M.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Die Gewerkschaft erstrebt unter Wahrung parteipolitischer Unabhängigkeit und religiöser Neutralität
   a) den Zusammenschluß aller Beschäftigten in der Bauwirtschaft, Baustoffindustrie und Wohnungswirtschaft, sowohl in ihrem vorläufigen Tätigkeitsgebiet als auch nach einer Wiedervereinigung in Gesamt-Deutschland,
   b) Vollbeschäftigung und Sicherung der Existenz aller im Wirtschaftsbereich Bau - Steine - Erden schaffenden Arbeiter und Angestellten,
   c) Gleichberechtigung aller Arbeiter und Angestellten im Organisationsbereich in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

2. Zweck und Aufgabe ist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Mitglieder der Gewerkschaft zu wahren und zu fördern.

Das erfordert:

a) Regelung und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen,

b) weitestgehende Sicherung des Lebens und der Gesundheit aller Beschäftigten, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen,

c) Rechtsschutz der Mitglieder bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht,

d) Unterstützung der Mitglieder bei Maßregelung, Inhaftierung, Lohnkämpfen, Krankheit, Invalidität und im Todesfall,

e) demokratische Erziehung, Pflege der Bildung, gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte sowie Förderung der Fach- und Berufsausbildung,

f) Herausgabe einer Gewerkschaftszeitung, Pflege der erforderlichen Statistik, Abhaltung von Versammlungen und Kursen mit belehrenden Vorträgen,

g) Mitbestimmung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben,

h) Einsetzung gewerkschaftlicher Vertrauensleute in möglichst allen Betrieben,

i) Förderung des Bauhüttengedankens,

k) Zusammenarbeit mit dem DGB und den in ihm zusammengeschlossenen Gewerkschaften sowie mit ausländischen Gewerkschaften und internationalen Gewerkschaftsvereinigungen, soweit sie demokratische Grundsätze anerkennen,

l) Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft vom Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisation zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft und Bekämpfung und Verhinderung von wirtschaftlichen Machtkonzentrationen, die Gesellschaft, Wirtschaft oder Staat gefährden können.

§ 3

Eintritt

1. Beitrittsberechtigt sind alle in der Bauwirtschaft, der Baustoffindustrie und der Wohnungswirtschaft Beschäftigten ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession, des Alters oder Geschlechtes.

2. Der Eintritt in die Gewerkschaft ist freiwillig.

3. Der Eintritt wird vollzogen durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung, Entrichtung des Eintrittsgeldes und des ersten Wochenbeitrages. Das Eintrittsgeld beträgt 1 DM und für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pf beim ersten Eintritt in die Gewerkschaft. Bei der zweiten oder bei weiteren Aufnahmen kann ein erhöhtes Eintrittsgeld gefordert werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand der Verwaltungsstelle. Die Zustimmung des Hauptvorstandes ist erforderlich.

4. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, deren Bestrebungen oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Gewerkschaftszielen stehen.

5. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzungen unserer Gewerkschaft und des DGB sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane an.

6. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Mitgliedsbuch, das von ihm eigenhändig zu unterschreiben ist. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Gewerkschaft.

7. Entstehen Differenzen wegen einer Neuaufnahme, so hat der Vorstand der Verwaltungsstelle zu entscheiden. Bei Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Hauptvorstand und innerhalb weiterer zwei Wochen Berufung beim Gewerkschaftsausschuß eingelegt werden. Die Einspruchs- und Berufungsfrist rechnet

jeweils vom Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides.

8. Die in früheren Gewerkschaften bis zum Jahre 1933 nachgewiesene ununterbrochene Mitgliedschaft wird angerechnet. Voraussetzung dafür ist, daß der Eintritt bis zum 31. Dezember 1948 vollzogen wurde. Für Heimkehrer aus fremder Verwahrung sind Ausnahmen zulässig, wenn sie ihren Wiedereintritt spätestens innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entlassung vollzogen haben.

§ 4

Übertritt aus anderen Gewerkschaften

Der Übertritt aus einer anerkannten Gewerkschaft ist kostenlos und hat nach bescheinigter Abmeldung bei der früheren Gewerkschaft innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Alle Verpflichtungen der bisherigen Gewerkschaft gegenüber müssen erfüllt sein. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Die bisherige Beitragsleistung sowie die bezogenen Unterstützungen werden angerechnet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch

Ausschluß,
Austritt,
Übertritt in eine andere Gewerkschaft,
Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teils derselben ist ausgeschlossen.
Wer länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, geht seiner Mitgliedschaft verlustig.

§ 6

Ausschluß

1. Wer die Interessen der Gewerkschaft schädigt, gegen ihre Satzungen verstößt, die parteipolitische Unabhängigkeit oder religiöse Neutralität mißachtet, wird ausgeschlossen.

2. Der Ausschluß wird durch die Verwaltungsstelle vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptvorstandes vollzogen. Der Auszuschließende ist vor Vollzug des Ausschlusses zu hören. Die Einholung der Zustimmung des Hauptvorstandes zum Ausschluß hat über die Bezirksleitung zu erfolgen.

3. Weigert sich die Verwaltungsstelle, entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 zu verfahren, so hat der Hauptvorstand das Recht und die Pflicht, das Ausschlußverfahren selbständig unter Hinzuziehung des zuständigen Bezirksleiters durchzuführen.
Ein solcher Ausschluß wird jedoch nur mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates rechtswirksam.
Statt des Ausschlusses kann in besonders gelagerten Fällen der Verstoß im Einverständnis mit dem Hauptvorstand anders geahndet werden.

4. Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses das Beschwerderecht an den Gewerkschaftsausschuß zu.
Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses kann beim nächsten Gewerkschaftstag Berufung eingelegt werden.
Eine richterliche Nachprüfung ist ausgeschlossen.
Der vorläufige Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde keinen Aufschub.

5. Hat der Hauptvorstand die Zustimmung zum Ausschluß versagt oder hat der Gewerkschaftsausschuß oder der Gewerkschaftstag den Ausschluß aufgehoben, so ist der Betreffende wieder nach Leistung seiner Beiträge vollberechtigtes Mitglied der Gewerkschaft.

6. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum der Gewerkschaft und bei Austritt oder Ausschluß beim Verwaltungsstellenvorstand abzugeben.

§ 7

Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt erklärt hat oder wegen rückständiger Beiträge gestrichen wurde, kann jederzeit gegen Zahlung eines erhöhten Eintrittsgeldes, das von der Verwaltungsstelle unter Beachtung des § 3 Ziffer 3 festgesetzt worden ist, wieder aufgenommen werden.
2. Eine evtl. Wiederaufnahme der wegen Verstoßes gegen § 6 Ziffer 1 der Satzung Ausgeschlossenen kann nur im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat mit erhöhtem Eintrittsgeld vorgenommen werden.
   Das gleiche gilt bei einem Ausgeschlossenen aus einer anderen Gewerkschaft. Die frühere Mitgliedschaft wird nicht angerechnet.
   Durch den Neueintritt können Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.
   Erschleicht ein Ausgeschlossener eine neue Mitgliedschaft, so ist sie rechtsungültig und schließt jegliche Ansprüche an die Gewerkschaft aus.

§ 8

Ab- und Anmeldung

1. Wer von einer Verwaltungsstelle nach einer anderen verzieht, hat sich bei seiner Verwaltungsstelle abzumelden und nach erfolgtem Umzug bei der Verwaltungsstelle des neuen Wohnortes anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung von einer Verwaltungsstelle zur anderen ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Die Anmeldung darf nicht eingetragen werden, solange die Abmeldung fehlt.

§ 9

Beiträge

1. Zur Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben ist folgender Beitrag wöchentlich zu zahlen:
   Bei einem Brutto-Stundenlohn von

Kl. 1	1,06 bis 1,25 DM	= 1,10 DM
Kl. 2	1,26 bis 1,35 DM	= 1,30 DM
Kl. 3	1,36 bis 1,45 DM	= 1,40 DM
Kl. 4	1,46 bis 1,55 DM	= 1,50 DM
Kl. 5	1,56 bis 1,65 DM	= 1,60 DM
Kl. 6	1,66 bis 1,75 DM	= 1,70 DM
Kl. 7	1,76 bis 1,85 DM	= 1,80 DM
Kl. 8	1,86 bis 1,95 DM	= 1,90 DM
Kl. 9	1,96 bis 2,05 DM	= 2,— DM
Kl. 10	2,06 bis 2,15 DM	= 2,10 DM
Kl. 11	2,16 bis 2,25 DM	= 2,20 DM
Kl. 12	2,26 bis 2,45 DM	= 2,30 DM
Kl. 13	2,46 bis 2,65 DM	= 2,50 DM
Kl. 14	2,66 bis 2,85 DM	= 2,70 DM
Kl. 15	2,86 bis 3,05 DM	= 2,90 DM
Kl. 16	3,06 bis 3,25 DM	= 3,10 DM
Kl. 17	3,26 bis 3,55 DM	= 3,40 DM
Kl. 18	3,56 bis 3,85 DM	= 3,70 DM
Kl. 19	3,86 bis 4,15 DM	= 4,— DM
Kl. 20	4,16 bis 4,95 DM	= 4,50 DM
Kl. 21	4,96 bis 5,75 DM	= 5,— DM
Kl. 22	5,76 u. mehr DM	= 6,— DM

   Der zu zahlende Beitrag und ein eventueller Sonderbeitrag nach Abs. 7 wird durch eine vom Hauptvorstand herausgegebene Marke im Mitgliedsbuch quittiert. Für das Mitglied besteht Bringepflicht.
2. Bei Kurzarbeit von mindestens drei Tagen ist wöchentlich der halbe Beitrag zu leisten.
3. Von arbeitslosen, kranken oder invaliden Mitgliedern muß wöchentlich ein Verwaltungsbeitrag in Höhe von

0,25 DM gezahlt werden. Dieses gilt auch für Mitglieder, die Kranken- oder Streikunterstützung beziehen.

4. Invalide Mitglieder, die außer ihrer Rente aus der Sozialversicherung noch weiteres Einkommen haben, zahlen aus diesem Einkommen Vollbeiträge gemäß Ziffer 1.
5. Bei Lohnveränderungen, die eine Neuregelung der Beiträge erfordern, tritt der neue Beitrag spätestens zwei Wochen nach Zahlung des veränderten Lohnes in Kraft.
6. Lehrlinge zahlen entsprechend ihrem monatlichen Brutto-Einkommen einen wöchentlichen Beitrag

bis	80,— DM	0,30 DM
von 81,— DM bis	110,— DM	0,50 DM
von 111,— DM bis	140,— DM	0,60 DM
von 141,— DM und mehr		0,80 DM

Diese Sätze gelten auch für Jugendliche mit einem Bruttoverdienst bis 200,— DM monatlich.
Jugendliche mit einem Bruttoverdienst über 200,— DM monatlich müssen die in Ziffer 1 festgesetzten Beiträge entrichten.

7. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Gewerkschaftsbeirat auf Vorschlag des Hauptvorstandes dem Stundenlohn angepaßte Sonderbeiträge festsetzen.

§ 10

Beitragsstundung

1. In außergewöhnlichen Notfällen kann das Mitglied Beitragsstundung beim Verwaltungsstellenvorstand beantragen. Die Stundung darf in der Regel die Dauer von zehn Wochen nicht überschreiten.
2. Anspruch auf satzungsmäßige Unterstützung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

§ 11

Beitragsbefreiung

Vom Beitrag befreit sind:

1. Mitglieder, die eine Baugewerkschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen und kein Einkommen haben, für die Dauer des Schulbesuches.
2. Mitglieder, die zur Ableistung der Wehrpflicht einberufen werden, für die Dauer der Wehrpflicht bzw. des Ersatzdienstes.
3. Mitglieder, die wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit inhaftiert sind, für die Dauer der Inhaftierung.
4. Die unter 1 bis 3 genannten Mitglieder haben sich spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Entlassung bei der zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden und die Beitragszahlung vom Tage der Entlassung an fortzusetzen, andernfalls verfallen die erworbenen Mitgliedsrechte.

§ 12

Unterstützungen

Die Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden gewährt ihren Mitgliedern:

1. Rechtsschutz, Streik-, Aussperrungs-, Gemaßregelten-, Inhaftierten-, Kranken-, Invaliden- und Sterbeunterstützung auf Grund der Satzung.
2. Die genannten Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge gezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen der Gewerkschaft gegenüber erfüllt hat.
3. Mit dem Antrag auf Unterstützung sind der Verwaltungsstelle neben dem Mitgliedsbuch gleichzeitig einzureichen:
   a) bei Rechtsschutz
   die in der Sache vorhandenen Akten und eine genaue

schriftliche Darlegung, die eine klare Beurteilung des Falles ermöglichen,

b) bei Streikunterstützung
der Nachweis über die Streikbeteiligung,

c) bei Gemaßregelten- und Inhaftiertenunterstützung
der Nachweis über Ursache, Beginn und Dauer der Maßregelung bzw. Haft,

d) bei Krankenunterstützung
eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Krankheitsdauer,

e) bei Invalidenunterstützung
der Rentenbescheid unter Hinweis auf § 18 Ziff. 1,

f) bei Sterbeunterstützung
eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde.

§ 13A

Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens dreizehn Wochenvollbeiträgen gewährt.
Streitigkeiten wegen agitatorischer Tätigkeit bilden eine Ausnahme.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf begründete Klagen aus dem Arbeitsverhältnis, dem Sozialrecht sowie auf Strafmandate und Anklagen, die dem Mitglied aus einer ihm von einem satzungsmäßigen Organ der Gewerkschaft aufgetragenen Tätigkeit erwachsen.
Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um rückständigen Lohn oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.
Für Schadensersatzklagen aus Betriebs- und Verkehrsunfällen während der Arbeitszeit sowie auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle wird ebenfalls Rechtsschutz gewährt.
Wird in dem Prozeß die Schuld des Mitgliedes festgestellt, so sind die entstandenen Kosten zurückzuzahlen.

Über die Bewilligung von Rechtsschutz in Streitfällen, die mit Kosten für die Hauptkasse verbunden sind, entscheidet in allen Fällen der Hauptvorstand.

3. Anträge auf Rechtsschutz sind sofort nach Eintritt des Falles unter Beibringung der nötigen Unterlagen (Mitgliedsbuch, etwaige Polizei- oder Gerichtsakten, Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsordnungen, Krankenkassenstatuten und dergleichen) bei der Verwaltungsstelle zu stellen.
Diese hat den ihr begründet erscheinenden Antrag mit einer genauen Schilderung der Sachlage sofort an den Hauptvorstand weiterzugeben, wenn Kosten für die Hauptkasse entstehen.
Wurden von dem Antragsteller falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streit- und Klagesachen, in die das Mitglied vor dem Eintritt in die Gewerkschaft verwickelt worden ist.
Ferner wird Rechtsschutz nicht gewährt bei persönlichen Streit- und Klagesachen von Mitgliedern untereinander sowie für tarifwidrige Forderungen.

§ 13B

Streitfälle der Mitglieder untereinander, sei es wegen Forderung aus dem Arbeitsverhältnis oder wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit, werden vor Inanspruchnahme anderer Instanzen von einem von der Verwaltungsstelle einzusetzenden Schiedsgericht geregelt. Der Hauptvorstand bestimmt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts; die beiden streitenden Parteien benennen je zwei Beisitzer.
Das Schiedsgericht ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Antragsstellung, einzusetzen und innerhalb weiterer 14 Tage ein Verhandlungstermin anzuberaumen.
Entspricht der Verwaltungsstellenvorstand dem Ansuchen einer der streitenden Parteien nicht, ist der Hauptvorstand

auf Ersuchen eines der Antragsteller verpflichtet, das Schiedsgericht nach Anhörung der Verwaltungsstelle unverzüglich einzusetzen.

§ 14

Unterstützung gemaßregelter Mitglieder

1. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft oder infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen nachweislich gemaßregelt, so wird ihnen aus der Hauptkasse vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an auf die Dauer von acht Wochen eine Unterstützung in Höhe der satzungsmäßigen Streikunterstützung gewährt. In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand von dieser Regelung bis zur Höchstdauer von 13 Wochen abweichen. Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 13 Wochenvollbeiträge.
   Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben dieses sofort dem Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden, der den Tatbestand feststellt und das Weitere beim Hauptvorstand veranlaßt.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil an den Hauptvorstand zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, durch Urteil oder durch Vereinbarung eine Entschädigung zugesprochen wird.

§ 15

Familienunterstützung Inhaftierter

Die Familien der Mitglieder, die auf Grund eines Rechtsstreites, für den vom Hauptvorstand Rechtsschutz gewährt wird, inhaftiert sind, werden vom Hauptvorstand unterstützt. Die Höhe dieser Unterstützung entspricht der Unterstützung für gemaßregelte Mitglieder.

§ 16

Streikunterstützung

1. Streikunterstützung wird nur für die vom Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrung gewährt.

   Die Höhe der wöchentlichen Streikunterstützung beträgt:

Bei einem Wochenbeitrag von		nach 13 Wochenvollbeiträgen	52 Wochenvollbeiträgen	156 Wochenvollbeiträgen	208 Wochenvollbeiträgen
	DM	DM	DM	DM	DM
	0,80	18,—	20,—	21,60	24,—
	1,—	22,50	25,—	27,—	30,—
Kl. 1	1,10	24,80	27,50	29,70	33,—
Kl. 2	1,30	29,30	32,50	35,10	39,—
Kl. 3	1,40	31,50	35,—	37,80	42,—
Kl. 4	1,50	33,80	37,50	40,50	45,—
Kl. 5	1,60	36,—	40,—	43,20	48,—
Kl. 6	1,70	38,30	42,50	45,90	51,—
Kl. 7	1,80	40,50	45,—	48,60	54,—
Kl. 8	1,90	42,80	47,50	51,30	57,—
Kl. 9	2,—	45,—	50,—	54,—	60,—
Kl. 10	2,10	47,30	52,50	56,70	63,—
Kl. 11	2,20	49,50	55,—	59,40	66,—
Kl. 12	2,30	51,80	57,50	62,10	69,—
Kl. 13	2,50	56,30	62,50	67,50	75,—
Kl. 14	2,70	60,80	67,50	72,90	81,—
Kl. 15	2,90	65,30	72,50	78,30	87,—
Kl. 16	3,10	69,80	77,50	83,70	93,—
Kl. 17	3,40	76,50	85,—	91,80	102,—
Kl. 18	3,70	83,30	92,50	99,90	111,—
Kl. 19	4,—	90,—	100,—	108,—	120,—
Kl. 20	4,50	101,30	112,50	121,50	135,—
Kl. 21	5,—	112,50	125,—	135,—	150,—
Kl. 22	6,—	135,—	150,—	162,—	180,—

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnittsbeitrag der letzten 13 Wochenvollbeiträge.

2. Jugendliche, die nach § 9 Ziffer 6 Beiträge entrichten, erhalten bei Teilnahme an Streiks eine wöchentliche Unterstützung in Höhe des fünfundzwanzigfachen Betrages ihres geklebten Wochenbeitrages.
3. Für am Streik nicht beteiligte Ehegatten des Streikenden sowie Kinder unter 16 Jahren – sofern sie noch in Berufsausbildung stehen, unter 21 Jahren – wird für jede Person ein wöchentlicher Zuschuß von 5 DM zur Streikunterstützung gewährt.
Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, wird der Zuschuß für zuschußberechtigte Kinder nur einem von ihnen gezahlt.
Am Streik beteiligte Mitglieder und deren Familienangehörige sind für die Dauer des Streiks gegen Krankheit zu versichern.
4. Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage verrechnet – je Tag ein Sechstel der wöchentlichen Streikunterstützung.

§ 17

Krankenunterstützung

1. Voraussetzung für den erstmaligen Bezug von Krankenunterstützung ist eine Leistung von 60 Wochenvollbeiträgen. Die Beiträge von 0,20 bis 0,80 DM wöchentlich gelten nicht als Vollbeiträge.
Anspruch auf Krankenunterstützung besteht nur, wenn die Beiträge entsprechend dem satzungsmäßigen Beitrag entrichtet und bis zur letzten Woche vor der Krankmeldung gezahlt sind.
Während der Dauer der Krankheit ist der Verwaltungsbeitrag in Höhe von 0,25 DM zu entrichten.
2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der letzten 60 Wochenvollbeiträge, gerechnet jeweils vom Tage der Erkrankung.

3. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach der Neugründung der Gewerkschaft geleisteten Vollbeiträge.

Sie beträgt bei der Leistung von

60 bis 218 Wochenvollbeiträgen = 36 Tage
219 bis 384 Wochenvollbeiträgen = 48 Tage
über 384 Wochenvollbeiträgen = 60 Tage

Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. In die Woche fallende Feiertage werden den Werktagen gleichgesetzt.

4. Die Krankenunterstützung beträgt je Tag:

Bei einem Wochenbeitrag von	Nach einer Beitragsleistung von mindestens 60—218 Wochenvollbeiträgen	219—384 Wochenvollbeiträgen	ab 385 Wochenvollbeiträgen
DM	DM	DM	DM
0,80	0,60	0,70	0,75
1,—	0,80	0,85	0,90
Kl. 1 1,10	0,85	0,95	1,—
Kl. 2 1,30	1,—	1,10	1,20
Kl. 3 1,40	1,10	1,20	1,30
Kl. 4 1,50	1,15	1,25	1,40
Kl. 5 1,60	1,25	1,35	1,45
Kl. 6 1,70	1,30	1,45	1,55
Kl. 7 1,80	1,40	1,55	1,65
Kl. 8 1,90	1,50	1,60	1,75
Kl. 9 2,—	1,55	1,70	1,85
Kl. 10 2,10	1,65	1,80	1,95
Kl. 11 2,20	1,70	1,85	2,—
Kl. 12 2,30	1,80	1,95	2,10
Kl. 13 2,50	1,95	2,10	2,30
Kl. 14 2,70	2,10	2,30	2,50
Kl. 15 2,90	2,25	2,45	2,65
Kl. 16 3,10	2,40	2,65	2,85
Kl. 17 3,40	2,65	2,90	3,10

Bei einem Wochenbeitrag von		Nach einer Beitragsleistung von mindestens 60—218 Wochenvollbeiträgen	219—384	ab 385
	DM	DM	DM	DM
Kl. 18	3,70	2,90	3,15	3,40
Kl. 19	4,—	3,10	3,40	3,70
Kl. 20	4,50	3,50	3,80	4,15
Kl. 21	5,—	3,90	4,25	4,60
Kl. 22	6,—	4,70	5,10	5,50

5. Die Zahlung der Krankenunterstützung beginnt mit der dritten Woche der Krankheit. Die ersten zwölf Werktage gelten als Wartezeit. Mitglieder, die über drei Wochen (18 Werktage) krank sind, haben nur sechs Werktage Karenzzeit. Die Wartezeit rechnet von den ersten Werktage der Arbeitsunfähigkeit. Liegen zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit weniger als sechs Wochen (36 Tage), so ist, falls noch Unterstützungsanspruch besteht, die Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ohne Wartezeit zu gewähren.
6. Ist während der Arbeitsunfähigkeit die Unterstützung nach Absatz 3 voll abgehoben, so kann das Mitglied erst nach Leistung von 60 Wochenvollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen.
   Wird die Unterstützung nicht voll in Anspruch genommen, so sind bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Erkrankung 60 Vollbeiträge zurückzurechnen. Alle in dieser Zeit bereits gezahlten Unterstützungen sind anzurechnen. Vor dieser Zeit gezahlte Unterstützungen werden nicht berechnet.
7. Mitglieder, die bei ihrem Eintritt das 60. Lebensjahr vollendet haben, können erst nach Zahlung von 120 Vollbeiträgen Anspruch auf Krankenunterstützung erheben.
8. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die nach § 9 Ziffer 6 Beiträge entrichten, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit eine Unterstützung nach Klasse 1. Alle anderen

Bestimmungen des § 17 gelten auch für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sinngemäß.
Mitglieder, die nach Beendigung der Lehre als Geselle 26 Wochen ihrem Stundenlohn entsprechend Vollbeiträge geleistet haben, erhalten die Unterstützung nach den geklebten Marken der letzten 26 Wochenvollbeiträge.

9. Der Antrag auf Krankenunterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des in Ordnung befindlichen Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.
10. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Unterstützung nicht sechs Wochen nach Beendigung der Krankheit abgehoben ist.
11. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Verwaltungsstelle unter Vorlage einer Krankenbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

§ 18

Invalidenunterstützung

1. Allen Mitgliedern, die aus der Sozialversicherung eine Vollrente beziehen, ausgenommen diejenigen, die neben ihrer Rente aus der Sozialversicherung noch eine zusätzliche Rente von über 200 DM erhalten, wird Invalidenunterstützung gezahlt. Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 aufrechterhalten und bis spätestens 31. Dezember 1948 neu erworben und die frühere Mitgliedschaft auf Nachweis anerkannt ist.
   Ferner muß am Tage der Invalidität eine Mitgliedszeit von 15 Jahren nachgewiesen werden, wobei die Zeit vom Mai 1933 bis zur Neugründung der Gewerkschaft nicht mitgerechnet wird.
2. Anspruch auf Invalidenunterstützung besteht nur, wenn das Mitglied den in der Satzung vom 1. November 1953 in § 18 Ziffer 1 bezeichneten Sonderbeitrag in Höhe von

10 Pf wöchentlich für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1955 entrichtet hat.

3. Die Invalidenunterstützung beträgt für alle in Absatz 1 genannten Mitglieder 12 DM vierteljährlich. Sie erhöht sich um 3 DM für alle Mitglieder, die eine 50jährige Mitgliedschaft nachweisen können. Die Zahlung beginnt im darauffolgenden Vierteljahr, in dem das Mitglied die 50 Jahre Mitgliedszeit erreicht hat.

4. Außerdem erhalten Invalidenunterstützung solche Mitglieder, die nach 1945 eingetreten sind, vor 1933 aber kein Mitglied waren, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Invalidität 600 Vollbeiträge nachweisen.

5. Alle Anträge auf Invalidenunterstützung müssen grundsätzlich an die Hauptkasse erfolgen, von der die Prüfung vorgenommen und die zu zahlende Unterstützung angewiesen wird.

§ 19

Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt, wenn mindestens 104 Wochenvollbeiträge geleistet wurden.
Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeitrag		104 Wochen	208 Wochen	416 Wochen
	DM	DM	DM	DM
Kl. 1	1,10	85,—	90,—	105,—
Kl. 2	1,30	90,—	95,—	110,—
Kl. 3	1,40	95,—	100,—	115,—
Kl. 4	1,50	100,—	105,—	120,—
Kl. 5	1,60	105,—	110,—	125,—
Kl. 6	1,70	110,—	115,—	130,—
Kl. 7	1,80	115,—	120,—	135,—

Wochenbeitrag		104 Wochen	208 Wochen	416 Wochen
	DM	DM	DM	DM
Kl. 8	1,90	120,—	125,—	140,—
Kl. 9	2,—	125,—	130,—	145,—
Kl. 10	2,10	130,—	135,—	150,—
Kl. 11	2,20	135,—	140,—	155,—
Kl. 12	2,30	140,—	145,—	160,—
Kl. 13	2,50	150,—	160,—	170,—
Kl. 14	2,70	160,—	170,—	180,—
Kl. 15	2,90	170,—	180,—	190,—
Kl. 16	3,10	180,—	190,—	200,—
Kl. 17	3,40	190,—	200,—	210,—
Kl. 18	3,70	200,—	210,—	220,—
Kl. 19	4,—	210,—	220,—	230,—
Kl. 20	4,50	220,—	230,—	240,—
Kl. 21	5,—	230,—	240,—	250,—
Kl. 22	6,—	240,—	250,—	260,—

Der Berechnung wird der Durchschnitt der letzten 104 Wochenvollbeiträge zugrunde gelegt.

2. Für Jugendliche und Lehrlinge, die nach § 9 Ziffer 6 Beiträge entrichten, wird das Sterbegeld nach Klasse 1 gezahlt.

3. Die Höhe des Sterbegeldes für invalide Mitglieder richtet sich nach den vor Eintritt der Invalidität geleisteten Vollbeiträgen, beträgt jedoch mindestens 115,— DM.

4. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

5. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 20

Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:

a) Verwaltungsstelle
b) Bezirksleitung
c) Bezirkstag
d) Hauptvorstand
e) Gewerkschaftsbeirat
f) Gewerkschaftsausschuß
g) Gewerkschaftstag.

Die Zusammensetzung sowie die Pflichten und Rechte dieser Organe ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 21

Gewerkschaftswahlen

Die Mitglieder der Gewerkschaftsorgane gemäß § 20 der Satzung müssen in den dafür zuständigen Gremien – nach demokratischen Grundsätzen – von den stimmberechtigten Mitgliedern oder ordnungsmäßig gewählten Delegierten gewählt werden. Dabei gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden erhalten hat. Wichtige Abstimmungen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Diese Bestimmung gilt für alle Wahlen innerhalb der Gewerkschaft. Alle Organ-Mitglieder sind Beauftragte der Gesamtmitgliedschaft. Sie können aus ihren Funktionen durch ihre Auftraggeber abberufen werden, wenn ihnen satzungswidriges Verhalten nachgewiesen wird. Eine Abberufung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der zuständigen Versammlung oder Konferenz vorgesehen ist. Eine Ausnahme bildet lediglich § 6 Ziffer 3 der Satzung.

§ 22

Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden werden in Verwaltungsstellen organisatorisch und verwaltungsmäßig zusammengefaßt. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete werden Verwaltungsstellen errichtet. Die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungsstellen hat unter Mitwirkung des Bezirksvorstandes nach wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten zu erfolgen.
   Kommt über die Abgrenzung und Zusammenlegung von Verwaltungsstellen keine Einigung zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Hauptvorstand endgültig.
   Die Verwaltungsstellen bilden zur organisatorischen Durchführung ihrer Tätigkeit in ihrem Verwaltungsstellengebiet Zahlstellen, deren Aufgaben in der Satzung der Verwaltungsstelle geregelt sind.
2. Mitglieder, die im Gebiet einer anderen Verwaltungsstelle arbeiten, bleiben Mitglied der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltungsstelle und zahlen hier den für ihren Arbeitsort geltenden Beitrag.
3. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 30% ihres Beitragsaufkommens.
   Die Verwaltungsstellen, die nachweislich ihre Arbeiten unter besonderen finanziellen Schwierigkeiten durchführen müssen, können einen Antrag auf finanzielle Sonderzuwendung stellen. Über diese Anträge entscheidet der Hauptvorstand mit dem zuständigen Bezirksleiter.
4. Jede Verwaltungsstelle führt den Namen „Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden, Verwaltungsstelle.."
5. Der Vorstand der Verwaltungsstelle besteht in der Regel aus einem

1. Vorsitzenden,	Kassierer,	Jugendleiter und
2. Vorsitzenden,	Schriftführer,	Beisitzern.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll fünf nicht unter- und in der Regel neun nicht überschreiten.
In Verwaltungsstellen mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer entfällt die Wahl eines Kassierers.
Die Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre nach Abnahme der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung statt. Der Vorstand muß vom Hauptvorstand bestätigt werden.
In den Verwaltungsstellenvorstand können nur Kollegen gewählt werden, die eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden oder einer anerkannten Gewerkschaft nachweisen; das gleiche gilt für Wahlangestellte.
Für Jugendliche bis zu 21 Jahren sind Ausnahmen mit Zustimmung der Bezirksleitung zulässig.

6. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben ist in den Verwaltungsstellen ein erweiterter Vorstand zu bilden. Der erweiterte Verwaltungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsstellenvorstand und nach Möglichkeit aus den Vorsitzenden der Zahlstellen. In den erweiterten Verwaltungsstellenvorstand können nur Kollegen gewählt werden, die eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden oder einer anerkannten Gewerkschaft nachweisen.
7. Verwaltungsstellen, die nach dem räumlichen Verwaltungsstellengebiet oder der Größe der Mitgliederzahl keine Mitgliederversammlungen abhalten können, sind verpflichtet, das Recht der Beschlußfassung der Vertreterversammlung zu übertragen, für deren Durchführung von der Verwaltungsstelle in einer vom Hauptvorstand zu genehmigenden Verwaltungsstellen-Satzung genauere Bestimmungen festgelegt werden.
Die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie nicht nach der Satzung der Genehmigung des Hauptvorstandes bedürfen oder der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft zuwiderlaufen.

Wichtige Abstimmungen sind geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Die einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

8. Die Verwaltungsstellen regeln alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten für die Mitglieder der Gewerkschaft. Der Bezirksleiter hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen zu erteilen.

   Die Aufgaben der Verwaltungsstelle sind:

   a) Betreuung aller Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden,
   b) planmäßige Werbearbeit,
   c) gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
   d) regelmäßige Bücherkontrolle, Führung der Mitgliederkartei und Einziehung der Beiträge,
   e) die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen, des Betriebsverfassungsgesetzes, der Tarifverträge und der Betriebsvereinbarungen zu überwachen und gegebenenfalls zu erzwingen,
   f) für die Rechtsschutzgewährung gemäß § 13 zu sorgen,
   g) die Ausbildung der Lehrlinge und Beachtung der Jugendschutzbestimmungen zu überwachen,
   h) Verwaltung und Führung der Kassengeschäfte sowie Vornahme der Abrechnung nach Anweisung des Hauptvorstandes.

9. Alle vom Gewerkschaftstag und -beirat beschlossenen Beiträge und Sonderbeiträge dürfen nur für Gewerkschaftszwecke verwandt werden.
10. Soweit innerhalb des Verwaltungsstellengebietes die Notwendigkeit der Bildung von Fachgruppen vorliegt, müssen diese durch den Verwaltungsstellenvorstand errichtet werden.
11. Jede Verwaltungsstelle übt ihre örtliche Verwaltungstätigkeit, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich ist, im eigenen Namen und auf eigene Ge-

fahr aus. Die vom Vorstand der Verwaltungsstellen ausgehenden Willenserklärungen und Handlungen gelten als im Namen der Verwaltungsstelle rechtsverbindlich. Desgleichen sind die Verwaltungsstellen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 27 Ziffer 6 Satz 1 und Ziffer 7 sinngemäß verpflichtet. In Geldgeschäften der Verwaltungsstelle ist der Geschäftsführer nur mit einem vom Verwaltungsstellenvorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt.

12. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann die Verwaltungsstelle hauptamtliche Angestellte beschäftigen. Hauptamtliche Angestellte, die eine gewerkschaftsverantwortliche Tätigkeit ausüben, sind Wahlangestellte und müssen sich, ebenso wie der Vorstand der Verwaltungsstelle, alle drei Jahre zur Wahl stellen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Kündigungen von Wahlangestellten durch die Verwaltungsstelle können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen. Ist die Fortsetzung des Angestelltenverhältnisses nicht mehr zumutbar, und weigert sich der Vorstand der Verwaltungsstelle, eine Kündigung vorzunehmen, so ist der Hauptvorstand berechtigt und verpflichtet, zu kündigen. Die Kündigung durch den Hauptvorstand wird erst mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates rechtswirksam.
In Verwaltungsstellen mit hauptamtlich Angestellten übt ein Angestellter die Tätigkeit des Geschäftsführers aus; er muß dem Verwaltungsstellenvorstand angehören. Der Geschäftsführer ist, auch wenn er nicht zugleich Vorsitzender ist, für die Führung aller Geschäfte einschließlich der Kassenführung verantwortlich. Soweit hauptamtlich Angestellte keine Vorstandsmitglieder sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

13. Zur Erledigung der Büro- und Verwaltungsarbeiten sowie zur Durchführung der Kassengeschäfte kann die Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand weitere Arbeitskräfte einstellen.

14. Jede Verwaltungsstelle wählt drei Revisoren. Die Revisoren haben die Pflicht, nach freiem Ermessen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, im Beisein des Vorsitzenden die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren und die Vierteljahresabrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
Werden bei den Revisionen Unstimmigkeiten festgestellt, so sind diese sofort von den Revisoren dem Verwaltungsstellenvorstand sowie der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand mitzuteilen. Im Anschluß an jede Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
Die Revisoren haben der darauffolgenden Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

§ 23

Fachgruppen - Industriefachgruppen

1. Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Berufsinteressen werden entsprechend den Notwendigkeiten für das Bauhaupt-, Bauausbau- und Baunebengewerbe sowie für die Wohnungswirtschaft Fachgruppen und für die baustofferzeugende und baustoffverarbeitende Industrie einschließlich der Industrie der Steine und Erden Industriefachgruppen gebildet.
Sie sind rein innerorganisatorischer Natur.
Die Bildung von Fachgruppen erfolgt durch den Vorstand der Verwaltungsstelle.
Die Fachgruppe hat die besonderen Berufsangelegenheiten der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verwaltungsstelle wahrzunehmen, insbesondere die Aufklärung und Werbearbeit in der Fachgruppe zu fördern, die Berufsausbildung zu pflegen, bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken.
Fachgruppen werden in den Verwaltungsstellen, in den Bezirken und im Bundesgebiet gebildet. Die Fachgrup-

penleiter werden örtlich in den Fachgruppenversammlungen, bezirklich in den Bezirksfachgruppenkonferenzen und im Bundesgebiet auf der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt.
Zur Erledigung wichtiger tariflicher und beruflicher Fragen können von der Bezirksleitung mit Zustimmung des Hauptvorstandes Bezirksfachgruppenkonferenzen einberufen werden.

2. Für die Baustoffindustrie werden für die einzelnen Industrien Industriefachgruppen gebildet.
Durch die Bezirksleitungen können auf Bezirksebene Baustoffindustrie-Ausschüsse, die sich aus den Industrie-Fachgruppenvorsitzenden zusammensetzen, gebildet werden.
Soweit die Notwendigkeit vorliegt, kann der Hauptvorstand auf Bundesebene für die Baustoffindustrie Ausschußsitzungen, die sich aus den Vorsitzenden der bezirklichen Baustoffindustrie-Ausschüsse zusammensetzen, einberufen.
3. Der Hauptvorstand kann aus wichtigen tariflichen und beruflichen Gründen für die einzelnen Fachgruppen Bundeskonferenzen einberufen.

§ 24

Jugendgruppen

1. Jugendliche unter 21 Jahren werden in Jugendgruppen zusammengefaßt. Zweck der Jugendgruppen ist die Unterweisung der Jugendlichen in gewerkschaftlichen Grundsätzen, Schutz der Jugendlichen vor Ausbeutung im Arbeitsverhältnis, Belehrung und Beratung in beruflichen und sozialen Fragen, Erweckung und Pflege des Bildungswillens und des Gemeinsinns sowie Pflege edler Geselligkeit und Heranbildung der Jugendlichen zu tüchtigen Gewerkschaftlern.
2. Die Gruppenleitung wird von der Jugendgruppe gewählt

und vom Vorstand der Verwaltungsstelle bestätigt. Sie hat die Geschäfte der Gruppe im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand zu führen. Der Verwaltungsstellenvorstand stellt der Jugendgruppe das zur Durchführung ihrer Arbeiten notwendige Material zur Verfügung und die zur Erledigung aller ihr gestellten Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Die Jugendarbeit der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden wird vom Jugendsekretär des Hauptvorstandes geleitet, dem ein Jugendausschuß – bestehend aus den Bezirksjugendleitern der einzelnen Bezirke – beigegeben ist. Weitere Richtlinien werden vom Hauptvorstand in Verbindung mit dem Jugendausschuß erlassen.

§ 25

Auflösung der Verwaltungsstelle

Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle ist sämtliches Gewerkschaftsmaterial einschließlich der Stempel, Einrichtungsgegenstände (Inventar), Gewerkschaftsgelder, Kassen- und Protokollbücher, kurzum jegliches Gewerkschaftseigentum an den Hauptvorstand abzuliefern.
Bei der Übergabe muß neben einem Mitglied des Hauptvorstandes der Bezirksleiter anwesend sein und ein Übergabeprotokoll angefertigt werden.

§ 26

Bezirksleitungen

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes in der Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben ist das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezirke einzuteilen.
2. Jedem Bezirk steht ein Bezirksleiter vor. Seine Aufgabe ist u. a. die Betreuung der Verwaltungsstellen und Durchführung von Lohn- und Tarifverhandlungen. In größeren

Bezirken können ihm im Einverständnis mit dem Hauptvorstand Hilfskräfte beigegeben werden.

3. Die Bezirksleiter sind Angestellte des Hauptvorstandes und werden auf dem jeweiligen Bezirkstag gewählt und durch den Hauptvorstand bestätigt. Voraussetzung für die Wahl zum Bezirksleiter ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Zugehörigkeit zur Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden.

4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wählt der Bezirkstag einen Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Bezirksleiter als

   1. Vorsitzenden, dem
   2. Vorsitzenden,
   4 Beisitzern und dem
   Bezirksjugendleiter.

   Die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nehmen mit Sitz und Stimme an den Bezirksvorstandssitzungen teil.

5. Zur Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes wird ein Bezirksbeirat gebildet, der nach Bedarf einzuberufen ist. Der Bezirksbeirat besteht aus dem Bezirksvorstand und den Verwaltungsstellenleitern.

6. Im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand ist in jedem Bezirk alle drei Jahre ein Bezirkstag abzuhalten. Im Bedarfsfalle sind mit Zustimmung des Hauptvorstandes außerordentliche Bezirkstage einzuberufen.

7. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus

   dem Bezirksvorstand,
   den Mitgliedern des
   Gewerkschaftsbeirates im Bezirk,
   den Geschäftsführern und
   den gewählten Delegierten.

   Letztere müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten des Bezirkstages erreichen.

§ 27

Hauptvorstand

1. Die Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden wird in ihrer Gesamtheit durch den Hauptvorstand geleitet und vertreten. Er wird auf dem ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Wählbar ist, wer mindestens 10 Jahre der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden angehört und seine Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllt hat. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden besoldet. Die Wahl gilt von einem Gewerkschaftstag zum anderen.

2. Der geschäftsführende Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem

   1. Vorsitzenden,
   2. Vorsitzenden,
   dem Kassierer,
   den Abteilungsleitern,
   dem Schriftleiter und
   dem Jugendsekretär.

3. Der erweiterte Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Hauptvorstand sowie aus den Bezirksleitern als ehrenamtlichen Beisitzern.

4. Die geschäftsführenden Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
   Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Zum Abschluß der für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäfte und Verträge sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptvorstand Hilfskräfte für den Innen- und Außendienst einstellen.

6. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, sich an die aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen, die Beschlüsse des

Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses, des Gewerkschaftsbeirats und der Revisionskommission gewissenhaft zu halten. Sein ganzes Interesse darf nur dem Bestand und der Erhaltung der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden gewidmet sein, wobei auch die Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu wahren sind. Der Hauptvorstand hat darüber zu wachen, daß die Satzungen in den Bezirken und Verwaltungsstellen eingehalten werden und entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

7. Die Hergabe von Gewerkschaftsgeldern in Form von Darlehen und dergleichen oder die Übernahme von Bürgschaften an Mitglieder, Privatpersonen oder Körperschaften jeder Art ist unzulässig. In ganz besonderen Fällen, die im Interesse der Gewerkschaft liegen, bedarf es der Zustimmung des Gewerkschaftsbeirats. Diese Bestimmung gilt auch für die Organe der Gewerkschaft gemäß § 20a bis c.

§ 28

Gewerkschaftsbeirat

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes wird ein Beirat gebildet. In diesen entsenden die Bezirke bis zu 40000 Mitgliedern einen Vertreter, über 40000 Mitglieder zwei Vertreter. Die Vertreter werden auf den Bezirkstagen gewählt.
   Voraussetzung für die Wahl in den Beirat ist eine fünfjährige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden. Für jeden gewählten Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, der bei dessen Ausscheiden an seine Stelle tritt.
   Zum Beirat gehören außerdem die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Bezirksleiter und der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses, letzterer jedoch ohne Stimmrecht.
2. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirats finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, statt.
   Die Einberufung und Terminfestsetzung erfolgt durch

den Hauptvorstand. Der Beirat bestimmt jeweils den nächsten Tagungsort.
Im Bedarfsfalle sind vom Hauptvorstand außerordentliche Beiratssitzungen einzuberufen.
Auf Antrag des Gewerkschaftsausschusses ist vom Hauptvorstand eine Beiratssitzung anzusetzen, wenn ein außergewöhnlicher Fall dazu Veranlassung gibt.
Die Beurteilung darüber, ob ein solcher Fall zutrifft, liegt im Ermessen des Gewerkschaftsausschusses.

3. Der Beratung und Beschlußfassung des Gewerkschaftsbeirates unterliegen Vorschläge des Hauptvorstandes über
   a) Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen,
   b) Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen,
   c) Änderung der Satzung für den Gewerkschaftstag, Festlegung des Ortes und der Tagesordnung des Gewerkschaftstages,
   d) Ergänzung des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung und des Gewerkschaftsausschusses bis zum nächsten Gewerkschaftstag,
   e) Erhebung von außerordentlichen Beiträgen gemäß § 9 Ziffer 7,
   f) Notstandsmaßnahmen organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der Gewerkschaft abhängt.
4. Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirats zu e) und f) bedürfen zu ihrer Durchführung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 29

Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Seinen Sitz bestimmt der Gewerkschaftstag. Der Vorsit-

zende des Gewerkschaftsausschusses, die 4 Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses sowie 2 Ersatzleute werden in getrennter Abstimmung vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden bekleiden. Eine zehnjährige Mitgliedschaft in der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden muß nachgewiesen werden. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist von einem Gewerkschaftstag zum anderen begrenzt.

2. Der Gewerkschaftsausschuß hat folgende Aufgaben:

   a) Die Tätigkeit und Handlungen des Hauptvorstandes, die Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und die Einhaltung der Satzung durch den Hauptvorstand und alle Organe der Gewerkschaft zu überwachen,
   b) Beschwerden entgegenzunehmen, sie zu prüfen und für ihre Erledigung zu sorgen,
   c) den Hauptvorstand in grundsätzlichen Fragen der Gewerkschaftsarbeit zu beraten.
   Um dem Gewerkschaftsausschuß die Ausübung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, kann der Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses an den Sitzungen des Hauptvorstandes informatorisch, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

3. Gegen die Entscheidungen des Gewerkschaftsausschusses kann Berufung beim Gewerkschaftstag eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Vermeidung einer Fristversäumnis ist die Berufung innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses an gerechnet, beim Hauptvorstand und beim Vorsitzenden des Gewerkschaftsausschusses einzureichen.

4. Der Gewerkschaftsausschuß ist auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sein Vorsitzender ist als Mitglied des Gewerkschaftsbeirats ordentlicher Delegierter des Gewerkschaftstages. Er erstattet über die Tätigkeit des Gewerkschaftsausschusses Bericht.

§ 30

Gewerkschaftspresse

1. Für Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, zur Wahrnehmung der Gewerkschaftsinteressen und zur Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder gibt die Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden eine Zeitschrift – „Der Grundstein" – heraus die vierzehntäglich erscheint.
   Auf das jeweils erscheinende Exemplar hat jedes Mitglied Anspruch. Für die Zustellung an die einzelnen Mitglieder haben die Verwaltungsstellen zu sorgen. Für die Belange der Jugend wird eine besondere Zeitschrift herausgegeben. Nach Bedarf können weitere Fachschriften herausgegeben werden.

2. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die Schreibweise der Gewerkschaftszeitschriften zu überwachen.

3. Der Schriftleiter hat auf dem Gewerkschaftstag über die Gewerkschaftspresse Bericht zu erstatten.

§ 31

Revision der Hauptkasse

1. Zur Prüfung der Hauptkasse wählt der Gewerkschaftstag drei Revisoren, die nicht Mitglied des Hauptvorstandes sein dürfen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Hauptkassierers für richtige Kassen- und Buchführung sind die Revisoren berechtigt, die Kassengeschäfte jederzeit unangemeldet zu prüfen.

2. Mindestens einmal im Vierteljahr müssen die Revisoren im Beisein eines der Vorsitzenden des Hauptvorstandes Bücher und Kasse revidieren. Sie müssen das gesamte Kassenwesen der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden überwachen. Ihre Überwachungs- und Prüfungs-

tätigkeit muß sich vor allem erstrecken auf ordnungsmäßige Verwaltung und Verrechnung aller Marken und sonstiger Wertgegenstände, genaue und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie Feststellung der Vermögensbestände.

3. Im Anschluß an die Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen. Über den Revisionsbefund haben die Revisoren dem Hauptvorstand zu berichten. Die Revisoren der Hauptkasse sind auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sie haben einen ausführlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit seit dem letzten Gewerkschaftstag zu erstatten.

§ 32

Gewerkschaftstag

1. Die höchste Instanz ist der Gewerkschaftstag. Er findet in der Regel alle drei Jahre statt. Der Hauptvorstand kann aus besonders wichtigen Anlässen gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er muß einen solchen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe wichtiger Gründe dieses fordert.
   Der Gewerkschaftstag hat alle Angelegenheiten der Gewerkschaft zu erledigen, wie

   Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte,
   Behandlung besonderer Punkte auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftspolitik, Neufassung der Satzung und der allgemeinen Richtlinien, Entlastung des Hauptvorstandes,
   Wahl des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisoren.

   Der Gewerkschaftstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
2. Der Hauptvorstand beruft den ordentlichen Gewerkschaftstag mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag durch Bekanntmachung in der Zeitschrift „Der Grundstein" ein.
   Die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages ist an keine Frist gebunden, jedoch muß eine tragbare Vorbereitungszeit gewährleistet sein.
3. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus

   den gewählten Delegierten,
   dem Vorsitzenden des Gewerkschaftsausschusses,
   den Mitgliedern des Hauptvorstandes
   und des Gewerkschaftsbeirates.

4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag haben sich durch ihr Mandat und ihr Mitgliedsbuch auszuweisen.
   Die Wahl der Delegierten hat auf Grund der vom Hauptvorstand ausgearbeiteten und vom Beirat beschlossenen Wahlordnung zu erfolgen. Diese ist den Verwaltungsstellen rechtzeitig zuzustellen.
5. Delegierte zum Gewerkschaftstag müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden oder einer anerkannten Gewerkschaft sein; bei Jugendlichen bis zu 21 Jahren sind Ausnahmen zugelassen.

§ 33

Verantwortlichkeit der Gewerkschaft

1. Die Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden ist anderen Personen und Körperschaften gegenüber verantwortlich für alle Maßnahmen, die der Hauptvorstand anordnet und die seine Organe auf Grund dieser Satzung oder besonderer Beschlüsse des Gewerkschaftstages unternehmen oder ausführen.
2. Die Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die eine Verwaltungsstelle beschließt, ohne hierzu ein satzungsmäßiges Recht oder einen besonderen Auftrag des Hauptvorstandes zu haben.

§ 34

Gewerkschaftsvermögen

Das vom Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bau – Steine – Erden verwaltete Vermögen ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder. Das Vermögen ist insofern unteilbar, als keine Verwaltungsstelle und kein Mitglied das Recht auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge oder anderweitige Aufteilung haben.

§ 35

Auflösung der Gewerkschaft

Wird die Gewerkschaft in einer anderen Art als durch den Gewerkschaftstag aufgelöst oder am Weiterbestand verhindert, so hat der Hauptvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen im Sinne der Gewerkschaftsbestrebungen verwendet wird.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Durchschnitt der zuletzt gezahlten 52 Wochenvollbeiträge, jeweils vom Tage der Erkrankung an gerechnet.

3. Die Dauer der Beihilfe richtet sich nach der Zahl der seit dem Jahre 1945 geleisteten Vollbeiträge.

   Sie beträgt bei der Leistung von

   60 bis 218 Wochenvollbeiträgen = 36 Tage
   219 bis 384 Wochenvollbeiträgen = 48 Tage
   über 384 Wochenvollbeiträgen = 60 Tage.

   Die Beihilfe wird nur für Werktage gezahlt. In die Woche fallende Feiertage werden den Werktagen gleichgesetzt.

4. Die Krankengeldbeihilfe beträgt je Werktag:

Bei einem Wochenbeitrag von		Nach einer Beitragsleistung von mindestens 60—218 Wochenvollbeiträgen	219—384 Wochenvollbeiträgen	ab 385 Wochenvollbeiträgen
	DM	DM	DM	DM
Kl. 1	1,10	1,55	1,65	1,75
Kl. 2	1,30	1,85	1,95	2,05
Kl. 3	1,40	2,—	2,10	2,20
Kl. 4	1,50	2,15	2,25	2,35
Kl. 5	1,60	2,30	2,40	2,50
Kl. 6	1,70	2,45	2,55	2,65
Kl. 7	1,80	2,55	2,70	2,85
Kl. 8	1,90	2,70	2,85	3,—
Kl. 9	2,—	2,85	3,—	3,15
Kl. 10	2,10	3,—	3,15	3,30
Kl. 11	2,20	3,15	3,30	3,45
Kl. 12	2,30	3,30	3,45	3,60

Bei einem Wochenbeitrag von		Nach einer Beitragsleistung von mindestens 60—218 Wochenvollbeiträgen	219—384	ab 385
	DM	DM	DM	DM
Kl. 13	2,50	3,60	3,75	3,90
Kl. 14	2,70	3,85	4,05	4,25
Kl. 15	2,90	4,15	4,35	4,55
Kl. 16	3,10	4,45	4,65	4,85
Kl. 17	3,40	4,85	5,10	5,35
Kl. 18	3,70	5,30	5,55	5,80
Kl. 19	4,—	5,70	6,—	6,30
Kl. 20	4,50	6,45	6,75	7,05
Kl. 21	5,—	7,15	7,50	7,85
Kl. 22	6,—	8,60	9,—	9,40

5. Ist während der Arbeitsunfähigkeit die Beihilfe nach Absatz 3 voll abgehoben, so kann das Mitglied erst nach Leistung von 60 Wochenvollbeiträgen wieder Beihilfe beziehen.

   Wird die Beihilfe nicht voll in Anspruch genommen, so sind bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Erkrankung an 60 Vollbeiträge zurückzurechnen. Die in dieser Zeit bereits gezahlte Beihilfe ist anzurechnen. Vor dieser Zeit gezahlte Beihilfe wird nicht berechnet.

6. Mitglieder, die bei ihrem Eintritt das 60. Lebensjahr vollendet haben, können erst nach Zahlung von 120 Vollbeiträgen Anspruch auf Krankengeldbeihilfe erheben.

7. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, die nach § 9 Ziff. 6 Beiträge entrichten, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit eine Beihilfe nach Klasse 1. Alle anderen Bestimmungen des § 17 gelten auch für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sinngemäß.

   Mitglieder, die nach Beendigung der Lehre als Geselle 26 Wochen ihrem Stundenlohn entsprechend Vollbeiträge geleistet haben, erhalten die Beihilfe nach den geklebten Marken der letzten 26 Wochenvollbeiträge.

8. Der Antrag auf Krankengeldbeihilfe ist in der ersten Woche nach Fortfall des erhöhten gesetzlichen Krankengeldes unter Vorlage des sich in Ordnung befindenden Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen.

9. Der Anspruch auf Beihilfe erlischt, wenn sie nicht 13 Wochen nach Beendigung der Krankheit abgehoben ist.

10. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Verwaltungsstelle unter Vorlage einer Krankenbescheinigung der zuständigen Krankenkasse.

§ 18

Beihilfe zur Rente

1. Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähig sind, erhalten eine Beihilfe zu ihren Renten, sofern diese 3000,— DM jährlich nicht übersteigen.

2. Voraussetzung für den Bezug dieser Beihilfe ist die Leistung von 600 Wochenvollbeiträgen nach dem Jahre 1945 (Wiedereintritt) oder nachweisbarer Mitgliedschaft bis zum 30. 4. 1933 und Wiedereintritt bis zum 31. 12. 1948.

3. Die Beihilfe beträgt 60,— DM pro Kalenderjahr und wird im 4. Quartal eines jeden Jahres im voraus für das folgende Jahr gezahlt.

§ 17

Krankengeldbeihilfe

1. Mitglieder, die infolge Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten, wenn sie einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung des erhöhten Krankengeldes nicht haben, eine Krankengeldbeihilfe ohne Einhaltung einer Wartezeit.

2. Voraussetzung für den erstmaligen Bezug der Krankengeldbeihilfe ist eine Leistung von 60 Wochenvollbeiträgen, die bis zur letzten Woche vor der Krankmeldung entrichtet sein müssen.

   Während der Dauer der Krankheit ist der Verwaltungsbeitrag in Höhe von 0,25 DM wöchentlich zu entrichten.

16

.....

4. Mitglieder, die nach den bisherigen Bestimmungen der Satzung bereits eine Beihilfe bezogen haben, erhalten, wenn ihre Renten 3000,— DM jährlich nicht übersteigen, ebenfalls die Beihilfe nach Ziffer 2.

   Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anrechnung der vor 1933 geleisteten Beiträge sowie in besonderen Härtefällen entscheidet der Hauptvorstand.

5. Die Anträge auf Beihilfe sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Rentenbescheid und Mitgliedsbuch) über die zuständige Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten, von dem die Überprüfung vorgenommen wird und die Anweisung zur Auszahlung der Beihilfe erfolgt.

20

.....